

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) sowie für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV, § 7 GasGKV

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom-, Gas- bzw. Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen dem Grundversorger durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Strom-, Gas- bzw. Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen, § 8 StromGKV, § 8 GasGKV

Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

3. Ablesung, § 11 StromGKV, § 11 GasGKV

3.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung, hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

3.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

4. Abrechnung, § 12 StromGKV, § 12 GasGKV

4.1 Der Verbrauch des Kunden wird spätestens alle 12 Monate festgestellt und abgerechnet.

4.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gem. 4.2 d.). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßgaben abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

d) Die dem Grundversorger durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden in Höhe von 23,25 Euro (inkl. der jeweils gültigen MwSt. (aktuell 19%)) je Rechnung zu tragen.

4.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 4.1 abzurechnen.

4.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung werden die zuviel geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

5. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV, § 13 GasGKV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Falle einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 4.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV, § 16. Abs. 2 GasGKV

6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Lastschriftverfahren
- Überweisung

zu leisten.

6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

7. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV, § 17 GasGKV

7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

- Mahngebühren: 5,00 Euro (steuerfrei)
- Vor-Ort Inkasso: 28,00 Euro (steuerfrei)
- Telefon Inkasso: 12,50 Euro (steuerfrei)
- Ratenzahlungen: 25,00 Euro (steuerfrei)

7.2 Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV, § 14 GasGKV

8.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

8.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

9. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV, § 19 GasGKV

9.1 Die Kosten für eine berechtigte Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

9.3 Für die Maßnahmen nach Ziff. 9.1 und 9.2 hat der Kunde die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Die Beträge sind den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu entnehmen.

10. Kündigung, § 20 StromGKV, § 20 GasGKV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens die Angaben zu Kunden- und Verbrauchsstellennummer, Zählernummer sowie Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift) enthalten.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH vom 01.01.2011.

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstr. 1-3, 49356 Diepholz,
Telefon: (05441) / 903-0